

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
192	10.12.2014	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	414
193	09.12.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler I GmbH u. CoKG, Schürhus 1, 49747 Vrees	414
194	08.12.2014	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Steinfurt am 13.09.2015	415
195	16.12.2014	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 16.12.2014	419
196	16.12.2014	Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2014 (Abfallgebührensatzung)	445
197	16.12.2014	Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, vom 16.12.2014	451
198	16.12.2014	Bekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 16.12.2014	453
199	16.12.2014	Bekanntmachung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 16.12.2014	455
200	16.12.2014	Bekanntmachung der I. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 16.12.2014	460
201	17.12.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	463
202	18.12.2014	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung im Kreis Steinfurt – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 18.12.2014	464

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **5,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

192. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Viorel Paraipan, geb. am 31.03.1973 in Ialomita, zuletzt wohnhaft in 47198 Duisburg, Dunkerstr. 24, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheides Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.4 – Straßenverkehrskehrsamt – vom 08.10.2014 (Az.: 125359092) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 352, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 10.12.2014

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/192

193. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Windtaler I GmbH u. CoKG, Schürhus 1, 49747 Vrees

Die Windtaler I GmbH u. CoKG, Schürhus 1, 49747 Vrees hat mit Eingang vom 27.02.2014 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe mehr als 50 m in 48477 Hörstel, Gemarkung Hörstel, Flur 6, Flurstück 20 eingereicht.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 09.12.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0008/14/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 45/2014/193

194. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Steinfurt am 13.09.2015

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Steinfurt auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt – Kreishaus, Zimmer 134 – auf Anforderung kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Landrats/der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/Bewerberin benannt, ist sie hierzu entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen und der Bewerber/innen ist der 21.07.2013.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Landrats/der Landrätin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Steinfurt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvor-

schläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **310^{*)} Wahlberechtigten des Kreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 310 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom

Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese im Kreis wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Landrat/zur Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Steinfurt sind **spätestens bis**

Montag, 27.07.2015, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt – Kreishaus, Zimmer 134 – einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

^{*)} Von fünfmal soviel Wahlberechtigten wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

Steinfurt, 08.12.2014

Der Wahlleiter
für den Kreis Steinfurt
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 45/2014/194

195. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 16.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis auf die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Bahnhofstr. 65 a, 48341 Altenberge (EGST), übertragen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Steinfurt umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder die Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des AWK des Kreises Steinfurt in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden sind in den §§ 4, 5 und 10 berücksichtigt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a) Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 - b) Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können,
 - c) Verpackungen i. S. d. § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) § 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennter Entsorgung bedürfen; dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnete Abfallarten anfallen.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur zu den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem nach vorheriger Anmeldung zuzuführen.
- (3) Die getrennte Erfassung der Problemabfälle durch das Schadstoffmobil ist mindestens 4-mal jährlich in jeder Stadt oder Gemeinde durchzuführen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Der Kreis stellt den Eingangsbereich der Zentraldeponie Altenberge für alle Abfälle zur Verfügung, soweit
 - a) die Abfälle nicht an den in Abs. 2 genannten Anlagen anzuliefern sind oder
 - b) die Abfälle nicht an den im Abs. 3 genannten Anlagen angeliefert werden.
- (2) Folgende weitere Annahmestellen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt, an denen die nachfolgend aufgeführten Abfälle anzuliefern sind:
 - a) Für Grünabfälle (Gartenabfälle, wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine Küchenabfälle wie z.B. Speisereste, Obst-, Gemüseabfälle oder Eierschalen):
 - Kompostwerk Saerbeck, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck
 - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstr. 13, 49479 Ibbenbüren
 - Kockmann GmbH, Weinerpark 17, 48607 Ochtrup
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof, Meteler Stiege 98, 48565 Steinfurt
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich (bis 3 m³ je Anlieferung)

- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten (bis 3 m³ je Anlieferung)
 - Friedrich Wienkämper GmbH & Co. KG, Napoleondamm 6, 49504 Lotte-Wersen (bis 3 m³ je Anlieferung)
- b) Für Bioabfälle (auch Küchen- und Speiseabfälle) aus kommunalen Sammlungen:
- Kompostwerk Saerbeck, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck für alle Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt
- c) Für Papier/Pappe/Kartonagen (PPK):
- 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine für die Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg und Westerkappeln
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten für die Gemeinde Saerbeck
 - Martin Mülder GmbH, Sternbusch 50, 48282 Emsdetten für die Städte Emsdetten, Greven und Steinfurt
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstr. 13, 49479 Ibbenbüren für die Stadt Hörstel und die Gemeinden Hopsten, Mettingen und Recke
 - Reterra West GmbH & Co. KG, Westenfeld 107a, 48341 Altenberge für die Stadt Horstmar und die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde
 - Stenau Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaft GmbH & Co. KG, Henschelstraße 7, 48599 Gronau für die Gemeinde Metelen und die Stadt Ochtrup
- d) Für Abfälle gem. § 4 das Schadstoffmobil und für die Stadt Rheine die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der Technische Betriebe Rheine AöR
- e) Für Elektro- und Elektronikgeräte, soweit diese Geräte nicht nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen sind:
- Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- f) Für Krankenhausabfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln) Fa. 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine
- (3) Folgende Abfälle können an der Zentraldeponie Altenberge oder an den nachstehend aufgeführten Annahmestellen angeliefert werden:
- a) Für Sperrmüll aus kommunaler Sammlung:
- 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine für die Stadt Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstr. 13, 49479 Ibbenbüren für die Städte und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Mettingen, Ibbenbüren und Recke
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich für die Städte und Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Tecklenburg und Westerkappeln

- b) Für nicht aus den kommunalen Sammlungen stammende gemischte Siedlungsabfälle aus dem Kleingewerbe (bis max. 5 m³ im Einzelfall) und aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer):
- Kompostwerk Saerbeck, Riesenbecker Straße 54, 48369 Saerbeck
 - 2M Entsorgung GmbH, Sandkampstr. 219, 48432 Rheine
 - Manfred Woitzel GmbH & Co. KG, Zeppelinstr. 13, 49479 Ibbenbüren
 - B. Lewedag GmbH & Co. KG, Hullmanns Damm 15, 49525 Lengerich
 - Büscher-Seifert, Neuenkirchener Straße 158, 49497 Mettingen
 - Friedrich-Wilhelm-Wienkämper GmbH & Co. KG, Napoleondamm 6, 49504 Lotte
 - Kockmann GmbH, Wertstoffhof, Meteler Stiege 98, 48565 Steinfurt
 - Lohmann Containerdienst GmbH, Gutenbergstraße 7, 48282 Emsdetten
- (4) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 1 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis bzw. der EGST das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV - vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und –besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch ordnungsgemäß angezeigte gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 4 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen zu befördern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (2) Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 zu zahlende Gebühr bzw. Entgelte hinaus zu tragen. Dies gilt auch für angelieferte Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Wird ein Gemisch aus zwei oder mehr Abfallarten angeliefert, jedoch nur als eine Abfallart deklariert, so ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen. Für kommunale Bioabfallanlieferungen mit mehr als 10 % Fremdstoffe ist die Gebühr für Haus- und Sperrmüll zu zahlen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) sowie von Bioabfällen durch die Beauftragung Dritter sicher.
- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Papier/Pappe/Kartonagen, Hohlglas und Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung folgende Abfälle mindestens in dem nachfolgend festgelegten Umfang getrennt zu erfassen:
 - Papier/Pappe/Kartonagen sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Papiermonotonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - Bioabfälle sollen im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem mittels Bioabfalltonne) getrennt von anderen Abfällen eingesammelt und einer Verwertung zugeführt werden. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschl. der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben der EGST jede wesentliche Änderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis bzw. der EGST zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber des Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der EGST unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, 510), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden informieren und beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung sowie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt diese Aufgabe der EGST.

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Ablagern, Behandeln oder Umladen in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage/Annahmestelle angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt" in der jeweils gültigen Fassung erhoben, mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen mit Abfällen, die von den Abfallbe-

sitzern außerhalb der kommunalen Einsammlung überlassen werden und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen stammen. Erzeugern oder Anlieferern dieser nicht aus Haushaltungen stammenden Abfälle werden grundsätzlich Entgelte entsprechend der der Gebührensatzung beigefügten Entgeltordnung von der EGST direkt in Rechnung gestellt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3 und 5 an den Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen anliefert,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Abfälle anliefert,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 S. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Steinfurt vom 18.12.2013 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (§ 3 Abs. 1 a)

Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04		Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06		Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05		Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01		Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
06 03 13	*, 1	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	1	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	*, 1	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	1	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 03	1	Industrieruß
06 13 04	*, 3	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 17	*, 1	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
08 03 18	1	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	1	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	1	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	*, 1	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	1	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	*, 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	*, 1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	1	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenene Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
16 11 03	*, 1	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	*, 1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	1	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	1	Beton
17 01 02	1	Ziegel
17 01 03	1	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*, 1	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	1	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02	1	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*, 1	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04		Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	*, 1	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	*, 2	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 2	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	*, 1	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	1	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03	*, 1, 2	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		aus der Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	*, 1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	1	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	1	nicht spezifikationsgerechter Kompost

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	1	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	1	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	1	Sandfangrückstände
19 08 05	1	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	*, 1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	1	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	*, 1	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	1	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	1	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13		Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	1	Boden und Steine
20 02 03	1	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	1	Straßenkehricht
20 03 06	1	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

Index:

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) – in der jeweils gültigen Fassung und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.
 - 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der überarbeiteten Fassung vom September 2009 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
- * Die mit einem * versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.22
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/195

196. Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2014 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Dezember 2012, und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt (ABl. Kreis Steinfurt 44/2010/251), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet. Anlieferungen gem. Anlage 1 Lfd. Nr. 2 – 6, die mehr als 10% Fremdstoffe enthalten, werden nach Lfd. Nr. 1 (Haus- und Sperrmüll) berechnet. Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann. Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet.
- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend § 3 Abs. 3 der Satzung zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Für an den Grünannahmesammelstellen und dem Kompostwerk angelieferte Grünabfälle wird mindestens eine Gebühr von 8,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6 .

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,00 €/EW jährlich.
- (2) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) optieren oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 9 Abs. 6 LAbfG übertragen gemäß der nachstehenden Aufstellung:

Bei Optimierung folgender Sammelgruppen wird der Sockelbetrag um folgenden Betrag reduziert :			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppe 1	435.000	0,10 €	43.500 €
Sammelgruppe 2	435.000	0,05 €	21.750 €
Sammelgruppe 3	435.000	0,11 €	47.850 €
Sammelgruppe 5	435.000	0,17 €	73.950 €
Sammelgruppe 5 (über Elektrokleingerätecont.)	435.000	0,08 €	34.800 €
		Reduzierung	221.850 €
Die Reduzierung für optimierte Sammelgruppen vermindert sich je Sammelgruppe um 0,02 €/Einwohner, wenn Sammelgruppen nicht getrennt voneinander angeliefert werden.			
Bei Übertragung der Sammlung auf den Kreis wird der Sockelbetrag um folgenden Betrag erhöht :			
System je Sammelgruppe	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahmen Sockel
SG 1 Holsystem	177.424	0,10 €	17.742,40 €
SG 1 Bringsystem	333.066	0,08 €	26.645,28 €
SG 2 Holsystem	177.424	0,10 €	17.742,40 €
SG 2 Bringsystem	333.066	0,09 €	29.975,94 €
SG 3 Holsystem (Schadstoffmobil)	117.056	0,15 €	17.558,40 €
SG 3 Bringsystem	333.066	0,09 €	29.975,94 €
SG 5 Bringsystem	333.066	0,09 €	29.975,94 €
SG 5 Elektrokleingerätecontainer	333.066	0,08 €	26.645,28 €
		Erhöhung	196.261,58 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2013 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:

Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	113,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	113,00 €/t
2 a	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Asbest, Dämmmaterial, Schlämme, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , soweit sie deponiert werden dürfen		80,00 €/t
2 b	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt		40,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,78 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	35,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	32,00 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen (ohne Saerbeck) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu der Grünannahmesammelstelle am Kompostwerk Saerbeck je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		1,50 € 3,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden:		
	quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04	5.660,00 €/t
	ölhaltige Betriebsmittel	15 02 02	190,00 €/t
	Kondensatoren (PCB-haltig)	16 02 09	1.450,00 €/t
	Spraydosen (Aerosole)	16 05 04	980,00 €/t
	Feuerlöscher	16 05 04	1.750,00 €/t
	Laborchemikalien (anorganisch)	16 05 07	1.325,00 €/t
	Laborchemikalien (organisch)	16 05 08	1.325,00 €/t
	Lösemittel	20 01 13	320,00 €/t
	Säuren	20 01 14	700,00 €/t
	Laugen	20 01 15	755,00 €/t
	Fotochemikalien	20 01 17	465,00 €/t
	Pestizide (Pflanzenschutzmittel)	20 01 19	1.470,00 €/t
	Farben, Altlacke	20 01 27	215,00 €/t
	Dispersionsfarben	20 01 28	185,00 €/t
	Arzneimittel (Altmedikamente)	20 01 32	185,00 €/t
	Einsatz des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme		71,23 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.23
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/196

197. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, vom 16.12.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach PBefG vom 30.03.1990 (GV NW S. 247), geändert durch Artikel 184 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende 13. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 18.12.1975 in der Fassung vom 30.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Innerhalb des Pflichtfahrgebietes setzt sich das Beförderungsentgelt zusammen aus:

1. In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
 - a) dem Grundpreis von 3,20 €,
 - b) einer Kilometergebühr von 2,00 €,
2. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - a) dem Grundpreis von 3,60 €
 - b) einer Kilometergebühr von 2,10 €,

Wartezeiten sind zu vergüten mit

- a) dem Grundpreis entsprechend § 2 Abs. 3 und
 - b) einer Gebühr von 32,00 € je Stunde,
3. Für Fahrten zum Bestellort, die nicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 unentgeltlich durchzuführen sind, wird folgender Tarif festgesetzt:
 - a.) In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr
je km 1,00 €
 - b.) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
je km 1,05 €.
4. Bei Bestellung und beim Transport von mehr als 4 Fahrgästen in einer Großraumtaxe wird ein Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis entfällt, wenn er bereits für eine Fahrtstrecke erhoben wurde. Der Fahrpreis wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen berechnet. Die Berechnung der Gebühr für die Wartezeit hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Die Tarifumschaltung erfolgt automatisch.

Artikel II

Die Änderungsverordnung zur Taxentarifverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.15
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/197

198. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 16.12.2014

Der Kreistag hat am 15.12.2014 auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt beschlossen:

Artikel I:

Der Gebührentarif in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 18.12.2013 erhält folgende Fassung:

	Bezeichnung	Gebühr
1.	a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	260,00 Euro
	b) je km ab dem 51. km	2,00 Euro
2.	a) Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	485,00 Euro
	b) je km ab dem 51. km	3,00 Euro
3.	Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) einschl. Behandlung durch den Notarzt	640,00 Euro

Artikel II:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.14
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/198

199. Bekanntmachung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 16.12.2014

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat aufgrund des § 41 Abs. 3 S. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), unbeschadet der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrates, in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Befugnisse der nach § 41 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt gebildeten Ausschüsse wie folgt geregelt:

§ 1

Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Bevölkerungsschutz

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben des Gesundheitswesens
Produkte 071201, 071402, 071403, 071404, 071405
- b) Aufgaben des Sozialwesens
Produkte 051101, 051102, 051103, 051104, 051201, 051202, 051501, 051502, 052101, 052102, 052201, 034201
- c) Aufgaben des Rettungswesens und Bevölkerungsschutzes
Produkte 022601, 022701, 022702, 022703, 022801

(2) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

§ 2

Personal- und Gleichstellungsausschuss

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben der Personalbetreuung, Personalplanung, Personalentwicklung, Ausbildung und Qualifikation
Produkte 011111, 011112
- b) Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann
Produkt 011103
- c) Aufgaben der Organisationsberatung und Zentralen Steuerung
Produkt 011106

(2) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

§ 3

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben im schulischen Bereich
Produkte 034301, 034302, 034303
- b) Aufgaben, die der Kreis Steinfurt als Schulträger für Förderschulen und das berufsbildende Schulwesen wahrzunehmen hat.
Produkte 032101, 033101
- c) Aufgaben der Heimat- und Kulturpflege, ausgenommen ist die Baudenkmalpflege
Produkte 045201, 048101

- d) Aufgaben der Sportförderung
Produkt 082101

(2) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

§ 4

Ausschuss für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben des Umweltschutzes (u. a. technischer Umweltschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz) und des Klimaschutzes einschl. Nachhaltigkeit, auch soweit sie im Zusammenhang mit anderen Produktbereichen anfallen.
Produkte 113701, 113702, 113703, 135201, 135402, 135404, 146101, 146201
- b) Aufgaben der Raum- und Landschaftsplanung
Produkt 091101
- c) Aufgaben des Bau- und Planungswesens, soweit sie Standortbestimmungen und Umweltverträglichkeit betreffen
- d) Aufgaben des Kreislehrgartens
Produkt 135101
- e) Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und der Tierkörperbeseitigung
Produkte 022204, 022205, 071406

(2) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

§ 5

Ausschuss für Verkehr, Wirtschaft, Bauen, Energie und Tourismus

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben der Wirtschafts-, Verkehrs- und Tourismusförderung
Produkte 022101, 124701, 157101, 157501, 171101

- b) Aufgaben der Kreisentwicklung
Produkt 091103
- c) Aufgaben des Bauaufsichts- und Wohnungswesens
Produkte 102101, 102102, 102201, 102202
- d) Aufgaben des Hochbaues, der Raumordnung und Landes- und Regionalplanung
Produkte 011122
- e) Aufgaben des Straßen- und Radewegebauwesens (Planung, Bau, Unterhaltung)
Produkte 124201, 124202
- f) Aufgaben des Vermessungs- und Katasterwesens
Produkte 091105, 091106, 091107, 091108, 091109

(2) Weitere Aufgaben:

- a) Aufgaben des Bau- und Planungswesens soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft gegeben ist.
- b) Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus dem Bereich der Kulturpflege, soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist; hier insbesondere die Baudenkmalpflege

(3) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

§ 6 Kreisausschuss

- (1) Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW; außerdem obliegen ihm die durch die Hauptsatzung des Kreises Steinfurt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 49 Abs. 1 KrO NRW übertragenen Geschäfte.
- (2) Vergaben für Lieferungen und Leistungen obliegen dem Kreisausschuss, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fallen oder als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten.
- (3) Aufgaben der nicht aufgeführten Produkte oder Produktbereiche sind unmittelbar vom Kreisausschuss wahrzunehmen, es sei denn, dass diese in die Zuständigkeit sondergesetzlicher Ausschüsse fallen.

§ 7 weitere Pflichtausschüsse

- (1) Für die aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften im Übrigen zu bildenden Ausschüsse (Pflichtausschüsse) gilt die Regelungsbefugnis gem. § 41 Abs. 3 S. 1 KrO NRW nicht. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Gesetz.

Im Übrigen sind dem Jugendhilfeausschuss insbesondere die Produkte 054101, 066101, 066201, 066301, 066302, 066303, 066304, 066305, 066306 und 066801 zugeordnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung der Befugnisse für die Ausschüsse des Kreistages tritt am 01.01.2015, spätestens am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.10
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Kreis Steinfurt 45/2014/199

200. Bekanntmachung der I. Änderung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 16.12.2014

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), hat die Verbandsversammlung der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 14.10.2013 wird wie folgt geändert.

§ 3 Gebühren

3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt. Sie betragen monatlich wie folgt:

<u>Elementarbereich</u>		Gebühren	
		mtl.	jährlich
3.1.1.	musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten ab 10 Schüler/innen	21,00 € 252,00 € 21,00 € 252,00 €
3.1.2.	musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten ab 10 Schüler/innen	21,00 € 252,00 € 21,00 € 252,00 €
3.1.3.	Musikgarten	1 x wöchentlich 45 Minuten	21,00 € 252,00 €

Instrumentalbereich

3.1.4.	instrumentale Spielkreise	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten
--------	---------------------------	--

		ab 10 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	21,00 €	252,00 €
		Erwachsene	25,00 €	300,00 €
3.1.5.	Arbeitsgemeinschaften an allgemein bildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen (Kündigungsfristen nach Vereinbarung)			
		1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer	25,00 €	300,00 €
3.1.6.	Chor	1 x wöchentlich 45 Minuten		
		Instrumentalschüler	4,00 €	48,00 €
		Kinder/Jugendliche	7,00 €	84,00 €
		Erwachsene	9,00 €	108,00 €
3.1.7.	Ensembles/Musiktheorie	1 x wöchentlich 45 Minuten		kostenfrei
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	30,00 €	360,00 €
		Erwachsene	41,00 €	492,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	35,50 €	426,00 €
		Erwachsene	47,00 €	564,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	45,00 €	540,00 €
		Erwachsene	65,00 €	780,00 €
3.1.11.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten		
		Kinder/Jugendliche	58,00 €	696,00 €
		Erwachsene	85,00 €	1.020,00 €
3.1.12.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten		
		Kinder/Jugendliche	85,00 €	1.020,00 €
		Erwachsene	128,00 €	1.536,00 €

§ 5
Ermäßigung, Erlass, Erstattung

5.1 Die Gebühren für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und instrumentale Spielkreise (Ziff. 3.1.1./3.1.2 und 3.1.4.) werden für die Schüler/innen ermäßigt, die zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten. Die Gebühren betragen dann 10,50 € pro Monat (Jahresgebühr 126,00 €).

Artikel II
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 16.12.2014

Zweckverband Musikschule
Tecklenburger Land
mit Sitz in Lengerich
Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
gez. R. Kemper

Kreis Steinfurt 45/2014/200

201. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH

Aufgrund § 12 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Ziffer 1c) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde am 17.06.2014 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 44.494,63 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die durch den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Ökonom Joachim A. Brauner, Steinfurt, durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 26.05.2014 erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2013 weist folgende Eckwerte aus:

	Bilanz	
	Aktiva	
	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	69.358.547,87	76.035.504,99
B. Umlaufvermögen	10.513.177,33	11.781.233,52
davon Forderungen gegen Gesellschafter	4.497,83	4.201,99
C. Aktive latente Steuern	483.000,00	548.000,00
Bilanzsumme, Summe Aktiva	80.354.725,20	88.364.738,51

	Bilanz	
	Passiva	
	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	74.552.112,25	82.589.617,62
B. Rückstellungen	1.049.651,54	423.000,00
C. Verbindlichkeiten	4.752.961,41	5.352.120,89
davon Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	3.663,08	2.786,78
Bilanzsumme, Summe Passiva	80.354.725,20	88.364.738,51

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

48565 Steinfurt, 17.12.2014

Beteiligungsgesellschaft
des Kreises Steinfurt mbH
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 45/2014/201

202. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung im Kreis Steinfurt – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 18.12.2014

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878) und des § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 03.11.2014 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

2. Die Satzung erhält den Titel:

Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt – Anstalt öffentlichen Rechts –

3. In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 der Name „GEMEINSAM FÜR ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG“ durch „jobcenter Kreis Steinfurt“ und in Satz 2 der Begriff „GAB“ durch „jobcenter“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 werden die Begriffe die GAB jeweils durch die Worte das jobcenter ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort Gesellschaft durch das Wort Anstalt ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl zwei durch die Zahl drei ersetzt.

7. In § 5 Abs. 5 werden die Worte dem BAT IV a durch die Worte der Entgeltgruppe 11 TVöD ersetzt.

8. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort Fraktionen die Wörter und Gruppen eingefügt.
9. In § 7 Abs. 3 Ziffer 10 werden die Worte dem BAT III durch die Worte der Entgeltgruppe 12 TVöD ersetzt.
10. In § 7 Abs. 3 Ziffer 11 wird die Zahl drei durch die Zahl fünf ersetzt.
11. § 13 erhält folgende Fassung: Diese Satzung tritt am 01.01.2015, spätestens am Tage nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsam für Arbeit und Beschäftigung im Kreis Steinfurt – Anstalt öffentlichen Rechts – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 18. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.33
Im Auftrag
gez. Dr. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 45/2014/202